

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 22. März 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

110 16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG), Vernehmlassungsantwort

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Beschluss Nr. 1271/2020 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, den Entwurf des Gesetzes über den Beitritt zur total revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
2. Mit der Vorlage wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht, welches am 15. November 2019 von den Kantonen an einer Sonderplenarversammlung einstimmig verabschiedet wurde, im Kanton Zürich eingeführt. Die IVöB 2019 entspricht fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 ebenfalls einstimmig angenommen hatte. Neben der Harmonisierung der Rechtsordnungen von Bund und Kantonen, welche den Anbietenden und den Beschaffungsstellen Vorteile bringt, wird das öffentliche Beschaffungsrecht methodisch modernisiert und stärker auf nachhaltige öffentliche Beschaffungen sowie auf mehr Qualität statt Preiswettbewerb ausgerichtet.
3. Der Verband der Gemeindepräsidien (GPV) erachtet den Beitritt zur revidierten IVöB aus rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Gründen als wichtigen und richtigen Schritt und unterstützt deshalb auch deren Harmonisierung. In den §§ 2 und 3 weicht der GPV aber von den Vorschlägen der Vorlage dezidiert ab.
 - 3.1. Die Unterstellung von Aufträgen an Organisationen der Arbeitsintegration unter das Submissionsrecht gemäss Vorlage lehnt der GPV dezidiert ab. Es gibt zu diesem Thema nur wenige Vergaben, die zudem vergaberechtlich unbedeutend sind. Sie sind aber sozialpolitisch, gerade in schwierigen Zeiten wie jetzt sehr wertvoll. Die Gemeinden sollten sich diesen Spielraum bewahren können. Der GPV beantragt, § 2 über den Geltungsbereich ersatzlos zu streichen.
 - 3.2. Weil der Aufwand unverhältnismässig ist, lehnt der GPV vor allem auch die Pflicht für Auftraggebende ab, sämtliche freihändige Vergaben, welche auf einem Ausnahmetatbestand basieren, auf Simap zu veröffentlichen. Diese Pflicht entspricht der Erfahrung nach nicht einem breiten öffentlichen Interesse. Der GPV beantragt, § 3 über die Veröffentlichungen ersatzlos zu streichen.
4. Die Änderungsanträge des GPV sind aus Sicht der Gemeinde Eglisau sinnvoll. Es ist angezeigt, sich der Stellungnahme des GPV anzuschliessen.

II. Beschluss

1. Die Gemeinde Eglisau schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Verbandes der Gemeindepräsidenten zum Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG) an.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
3. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom April 2021 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Baudirektion des Kantons Zürich, per E-Mail an gs-stab@bd.zh.ch.

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand:
GEVER: VO.21.öfbw,